

Seifhennersdorfer Amtsblatt



Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

14. Jahrgang Nr. 5

Mai 2016

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 6.5.2016

kostenlos

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgender öffentlichen Sitzung sind Sie recht herzlich eingeladen:

Stadtrat: Do., 19.5.2016, 19.00 Uhr

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte eine Woche vor dem Sitzungstermin der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Beschlüsse der Ausschuss-Sitzungen

• Technischer Ausschuss am 06.04.216

BV 41/2016/T Einrichtung einer ortsfesten Landfunkstelle bei der FF Seifhennersdorf

Der Technische Ausschuss beschließt die Einrichtung einer ortsfesten Landfunkstelle bei der FF Seifhennersdorf.

Die für die Ausrüstung erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 7 T € werden bestätigt.

Voraussetzung für die Einrichtung dieser ortsfesten Landfunkstelle ist der Erhalt einer Zuwendung.

Dafür: 4+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 41/2016/T wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse des Sonderstadtrates am 07.04.2016

BV 07/2016/V/S Änderung Mietvertrag Ratskeller

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Änderung des Mietvertrages für den Ratskeller rückwirkend zum 01.03.2016 laut Anlage.

Dafür: 6+1 (stv. Bgm.) Dagegen: Enthaltungen: 5
Befangen: 1+1

Die BV 07/2016/V/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 44/2016/S/T/So Hochwasser 2010 – Prallhangsicherung Arno-Förster-Straße

Der Stadtrat beschließt

das Bauvorhaben Hochwasserschadensbeseitigung 2010 – Prallhangsicherung an der Arno-Förster-Straße – aus dem nWAP als zusätzliche Maßnahme auszuführen.

Es erfolgt die Beauftragung des Ingenieurbüros IBOS, Görlitz mit den stufenweisen Planungsleistungen gemäß HOAI 2013. Die Gesamtmaßnahme beläuft sich auf ca. 100.000,- €.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel werden als außerplanmäßige Ausgaben bestätigt.

Dafür: 13+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 44/2016/S/T/So wird einstimmig angenommen.

BV 45/2016/S/T/So Brandschutz Oberschule

Der Stadtrat beschließt

die brandschutztechnische Angleichung der Oberschule Seifhennersdorf (Altbau) gemäß den vom IB Bauplanung Pilny vorgelegten Planungen auszuführen.

Für die dazu erforderlichen Planungsstufen ist das IB Bauplanung Pilny zu beauftragen.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel in Höhe 127 T € werden als überplanmäßige Ausgabe bestätigt und gedeckt durch die Streichung/Einsparung bei folg. Positionen:

25 T € Grundstückskauf Rosa-Luxemburg-Str.

45 T € Bahnübergang Südstr.

27 T € Stützmauer Rumb. Str. 33-39

30 T € Abgelehnter Fördermittelantrag Umbau Sirenen.

Dafür: 7+1 Dagegen: 1 Enthaltungen: 5

Die BV 45/2016/S/T/So wird mehrheitlich angenommen.

BV 51/2016/T/So Straßenbau Neugersdorfer Straße, 3. Bauabschnitt

Der Stadtrat beschließt

die Baumaßnahme zum 3. Bauabschnitt der Neugersdorfer Straße auszuschreiben und über die Richtlinie KStB, Teil B fördern zu lassen.

Dafür: 12+1 Dagegen: 1 Enthaltungen:

Die BV 51/2016/S/T/So wird mehrheitlich angenommen.

Beschlüsse des Stadtrates am 21.04.2016

BV 53/2016/S Bestätigung des Kaufvertragentwurfes für das Grundstück Gründelstr. 13

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem in der Anlage beigefügtem Kaufvertragsentwurf zwischen der Erben-gemeinschaft Cobler und der Stadt Seifhennersdorf zu.

Dafür: 14+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 53/2016/S wird einstimmig angenommen.

BV 49/2016/V/S Satzung für die Benutzung des „Wald- und Erlebnisbades Silberteich“ (Badeordnung)

Der Stadtrat stimmt der beigefügten Anlage (Satzung für die Benutzung des Wald- und Erlebnisbad) zu.

Dafür: 14+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 49/2016/V/S wird einstimmig angenommen.

BV 50/2016/V/S Festlegung zur Korrektur der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Festlegung, dass Korrekturen der Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse nur durchzuführen sind, wenn sie wesentlich sind. Die Grenze für die Wesentlichkeit wird auf 0,2 % pro Einzelfall oder kumulierte Prüfungsfeststellungen der Bilanzsumme festgelegt.

Dafür: 14+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 50/2016/V/S wird einstimmig angenommen.

BV 40/2016/V/S Gratulation Geburten

Der Stadtrat beschließt

Eine Zuwendung von 100,00 € Begrüßungsgeld per Überweisung an die Mutter/Eltern des Kindes.

Als offizielle Begrüßung durch die Stadt Seifhennersdorf werden mindestens einmal pro Jahr die jeweiligen Familien zu einer kleinen Feierstunde eingeladen.

Zur Ausgestaltung der Feierstunde wird ein Betrag von max. 15,00 € pro Kind festgelegt.

Diese Festlegung ersetzt Beschluss 05/2007/V/S, der somit außer Kraft tritt.

Dafür: 7+1 Dagegen: 2 Enthaltung: 5

Die BV 40/2016/V/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 52/2016/S Spendenannahme für touristische Zwecke

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Spende in Höhe von 6000 € für touristische Zwecke der Stadt Seifhennersdorf vom

KIEZ Querxenland e.V., der KIEZ Querxenland Marketing GmbH und der KIEZ Querxenland gGmbH,

gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO.

Dafür: 14+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 52/2016/S wird einstimmig angenommen.

BV 54/2016/S Straßenbau Volksbadstraße
Der Stadtrat beschließt
die Baumaßnahme zum Straßenbau der Volksbadstraße
durchzuführen.

Mit den Planungsleistungen, der Fördermittelbeantragung und
der Bauausführung ist das Ingenieurbüro Miedek, Oderwitz
zu beauftragen

Dafür: 14+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 54/2016/S wird einstimmig angenommen.

BV 55/2016/S Straßenbau Feldhäuserweg
Der Stadtrat beschließt
die Baumaßnahme zum Straßenbau des Feldhäuserweges
durchzuführen.

Mit den Planungsleistungen, der Fördermittelbeantragung und
der Bauausführung ist das Ingenieurbüro Miedek, Oderwitz
zu beauftragen

Dafür: 14+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 55/2016/S wird einstimmig angenommen.

Hinweis an alle Grundsteuerzahler!

Die 2. Rate für 2016 wird am 15.05.2016 fällig!
Bitte halten Sie sich an den Zahlungstermin.

Unsere Kontodaten:
Stadtverwaltung Seifhennersdorf
IBAN: DE22850501003000020852
BIC: WELADED1GRL
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Bei Abgabe eines SEPA-Mandates (Einzugsermächtigung)
wird der Betrag termingerecht von Ihrem Konto abgebucht
und Sie vermeiden Mahnungskosten.

Nachfragen sind möglich in der Stadtkasse bei Frau Anders,
Zimmer 2a, Telefon: 03586 451521 oder Sachgebiet Steuern/
Liegenschaften bei Frau Eiselt, Zimmer 2b, Telefon: 03586
451531.

Hinweis an alle Pachtzahler!

Die Pacht 2016 wird am 15.05.2016 fällig!
Bitte halten Sie sich an den Zahlungstermin.

Unsere Kontodaten:
Stadtverwaltung Seifhennersdorf
IBAN: DE22850501003000020852
BIC: WELADED1GRL
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Bei Abgabe eines SEPA-Mandates (Einzugsermächtigung)
wird der Betrag termingerecht von Ihrem Konto abgebucht
und Sie vermeiden Mahnungskosten.

Nachfragen sind möglich in der Stadtkasse bei Frau Anders,
Zimmer 2a, Telefon: 03586 451521 oder Sachgebiet Steuern/
Liegenschaften bei Frau Eiselt, Zimmer 2b, Telefon: 03586
451531.

Bekanntmachung Fundsachen

Nachfolgend aufgeführte Fundgegenstände wurden abgegeben:

Nummer Fundverzeichnisses	Fundsache	Tag des Fundes	Meldefrist
13/2015	Autoschlüssel	48. KW	31.05.2016
01/2016	1 Schlüssel am Band + 1 Schlüsselgriff (Schlüsselbart abgetrennt)	05.01.2016	04.07.2016
02/2016	7 Schlüssel am Ring + 1 Transponder	14.02.2016	13.08.2016
03/2016	Koffer m. Damenkleidern	26.04.2016	27.10.2016

Rechte an den Fundsachen können innerhalb der ausgewiesenen
Meldefrist bei der Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Telefon
03586-451510, gegen Eigentumsnachweis angemeldet werden.

Seifhennersdorf
Landkreis Görlitz

Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in Seifhennersdorf am Sonntag, den 21. August 2016

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 21.08.2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Ein etwaig notwendig werdender zweiter Wahlgang findet am 11.09.2016 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KomWG bzw. § 41 Abs. 1 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **25. Juli 2016 um 18 Uhr** (27. Tag vor der Wahl – §§ 41 Abs 2, 56 KomWG), für eine etwaige Neuwahl spätestens zum **25. August 2016 um 18 Uhr** (§ 41 Abs. 2 KomWG) beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses im Rathaus Seifhennersdorf, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf – Zimmer 11 – schriftlich eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 5. Tag nach der Wahl zurückgenommen werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wählbarkeit (§ 49 SächsGemO)

- (1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat gemäß § 31 Abs. 2 ausgeschlossen ist. Nicht wählbar ist ferner,
 1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
 2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Recht sprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

- (3) Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Für ehrenamtliche Bürgermeister findet Satz 1 nur Anwendung, wenn sie unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind.
- (4) Der Bürgermeister kann nicht gleichzeitig sonstiger Bediensteter der Gemeinde oder Bürgermeister einer anderen Gemeinde sein.

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG folgendes zu beachten:

Der Bewerber einer **Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unbenührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Bürgermeisterwahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 15 KomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, ggf. Kurzbezeichnung oder Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf (z.Z. oder zuletzt ausgeübter Hauptberuf, Angabe eines akademischen Grades oder Wahl Ehrenämter zulässig) oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit.
- das Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Unwiderrufliche Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 KomWO,
- Niederschrift zur Aufstellungsversammlung mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt gemäß § 6c Abs. 7 KomWG nach dem Muster der Anlagen 17 und 18 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählervereinigung eingereicht wird (entfällt bei Einzelbewerbern),
- schriftliche Bestätigung, unterzeichnet vom für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern im Falle des § 6c Abs 1 Satz 4 KomWG, sofern für die Aufstellungsversammlung die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung nicht ausreicht,
- gültige Satzung, sofern der Wahlvorschlag von einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
- Bescheinigung über das Wahlrecht für jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 19 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Unterstützungsunterschriften gemäß § 6b KomWG, § 17 KomWO

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags (§ 22 SächsKRGebNG - Sächsisches Kreisgebiets-Neugliederungsgesetz) vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist, bedarf abweichend § 6b Absatz 1 und § 2 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Gemäß § 41 Abs. 3 KomWG bedarf bei Bürgermeister- und Landratswahlen ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den Amtsinhaber enthält.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlags-träger erforderlich ist.

Jeder Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl muss in Seiffhennersdorf von **40**, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (§ 6b KomWG).

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags kann nicht zurückgenommen werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 21 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden. Wahlberechtigte können ihre Unterschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung leisten; am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr zu ermöglichen.

Anschrift(en) der Orte für die Leistung von Unterstützungsunterschriften:
Stadtverwaltung - Rathausplatz 01 - im Zimmer 14 (Meldestelle) in 02782 Seifhennersdorf

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am **18. Juli 2016** (siebter Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten An-

gaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat. Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.

Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

Der Wahlausschuss beschließt am **01.08.2016** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet um 18 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf Zimmer 18 statt. Im Übrigen wird auf § 7 KomWG und § 20 KomWO verwiesen.

Seifhennersdorf, den 25.04.2016

K. Berndt
Bürgermeisterin



Satzung für die Benutzung des „Wald- und Erlebnisbades Silberteich“

Haus- und Badeordnung

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Benutzungssatzung für das Wald- und Erlebnisbad Silberteich Seifhennersdorf beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Das Wald- und Erlebnisbad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Seifhennersdorf und dient als Erholungsstätte, der Gesunderhaltung und Freizeitgestaltung der Besucher.

§ 2 Gegenstand der Satzung

1. Die Stadt Seifhennersdorf betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung das Wald- und Erlebnisbad Silberteich in Seifhennersdorf - im Folgenden als „Bad“ bezeichnet -, dessen Benutzung durch die Bestimmungen dieser Satzung geregelt wird.
2. Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit im Bad. Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Besuchers.
3. Mit dem Betreten der Einrichtung erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung als verbindlich an.
4. Der Badebetriebsleiter der Einrichtung ist für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung zuständig.

§ 3 Grundlagen des Benutzungsrechts, benutzungsberechtigter Personenkreis

1. Die Benutzung des Bades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.
2. Das Bad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Öffnungszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

§ 4 Einschränkung des Benutzungsrechts

Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.1961 (BGBl I S. 1012, ber. S. 1300) in der jeweils geltenden Fassung leiden,

- b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden,

- c) Personen unter starker Alkoholeinwirkung oder unter Einfluss berauschender Mittel.

- d) Bei Unwetter oder sonstiger Notwendigkeit können die Wasserflächen, Teile der Badeanlage oder die Gesamtanlage vorübergehend oder auf Dauer gesperrt werden. Bei Gewitter bieten die baulichen Anlagen des Bades - insbesondere gegen Blitzschläge - nicht ausreichend Schutz für die Badegäste. Bei aufziehendem Gewitter ist das Badgelände rechtzeitig zu verlassen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist entsprechend Folge zu leisten.

Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) und b) zweifelhaft, wird die Benutzung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

Kinder unter 7 Jahren, Blinden und Personen, die an Krampf und Ohnmachtsanfällen leiden, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung des Bades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 18 Jahre alte Begleitperson beigegeben ist. Im Einzelfall entscheidet das Personal.

§ 5 Eintrittskarten

1. Der Zutritt zum Wald- und Erlebnisbad und der Gaststätte während der Badöffnungszeit ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Nähere Bestimmungen enthält die Gebührensatzung. Bei besonderen Veranstaltungen kann auf die feststehenden Eintrittspreise ein Aufschlag erhoben werden.
2. Personen ohne gültigen Benutzerausweis werden des Bades verwiesen. Es wird Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten sind aus einem gesonderten Aushang ersichtlich. Die Öffnungszeiten der gastronomischen Einrichtungen im Gelände entsprechen diesen.
2. Bei besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten für das Bad verändert werden.
3. Der Einlass endet 30 Minuten, die Badezeit endet 15 Minuten vor Schließung des Bades.
4. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für weitere Besucher gesperrt werden.
5. Während der Badesaison kann das Freibad bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend bzw. ganztags geschlossen werden.

§ 7 Verhalten im Wald- und Erlebnisbad

1. Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden.

Nicht gestattet sind:

- a) Lärmen, lautes Singen und Pfeifen
 - b) Rauchen in den Waldgebieten, Badezonen (Beckenbereich), den Umkleidekabinen und Toiletten
 - c) das Mitbringen von Tieren
 - d) das Wegwerfen von Abfall außerhalb von Abfallbehältern
 - e) die Ausübung eines Gewerbes. Dies bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung.
 - f) das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung.
2. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Besucher haftet für alle von ihm verursachten Schäden, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
 3. Findet ein Besucher die ihm zugewiesenen Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so muss er dies sofort dem Personal mitteilen, um evtl. Forderungen auf Schadenersatz abzuwenden.
 4. Fahrzeuge dürfen das Gelände der Einrichtung während der Öffnungszeiten nicht befahren.
 5. Das Abstellen von Fahrzeugen im Gelände der Einrichtung ist untersagt. Ausnahmen werden durch die Stadtverwaltung geregelt.

§ 8 Allgemeines Verhalten

1. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie bestimmten und kenntlich gemachten Bereiche der Beckenanlagen benutzen.
2. Das Planschbecken darf nur von Kindern bis zu Vollendung des 6. Lebensjahres und nur unter Aufsicht benutzt werden.
3. Der Zugang zum Sport- und Erlebnisbecken ist nur unter Benutzung der Durchschreitbecken gestattet.
4. Der Umgang um das Sport- und Erlebnisbecken darf nur in Badebekleidung betreten werden.
5. Vor dem Baden sind die Duschen zu benutzen.
6. Das Benutzen der Rutschenanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Rutschenleitungen sind einzuhalten.
7. Befinden sich Schwimmleinen im Sportbecken, ist es nicht gestattet, sich an diesen festzuhalten, darauf zu sitzen und daran zu turnen. Das Hineinspringen zwischen die Schwimmleinen von den Längsseiten ist nicht gestattet.
8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Das Springen ist nur in Längsrichtung gestattet, wobei sich der Springer zu vergewissern hat, ob dies ohne Gefährdung anderer möglich ist. Nach dem Springen ist der Sprungbereich unverzüglich zu verlassen.
9. Es ist nicht gestattet, im Bereich der Sprunganlagen zu schwimmen.
10. Die durch Seile oder Bojen abgegrenzten Bereiche der Beckenanlagen dürfen nicht betreten werden.
11. Zur Verfügung gestellte Aschenbecher sind zu benutzen.
12. Neben den Bestimmungen des § 6 ist insbesondere folgendes zu beachten:

Nicht gestattet sind:

- a) an Einstiegsleitern und Geländern zu turnen, oder darauf zu sitzen
- b) den Bereich vor den Rutschen zu betreten oder sich länger als notwendig dort aufzuhalten
- c) Glasflaschen, Gläser sowie scharfkantige oder zerbrechliche Gegenstände mit in den Beckenumgang zu nehmen
- d) im Sport- und Erlebnisbecken Luftmatratzen, Schwimmtiere o. ä. zu benutzen

- e) Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in anderer Weise zu belästigen
- f) ohne Grund um Hilfe zu rufen
- g) der Aufenthalt in der Badezone bei Gewitter
- h) Verursachung von Staus im Rutschenbereich.

§ 9 Betriebshaftung

1. Es wird nicht für Schäden haftet, die durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
2. Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem aufsichtsführenden Personal gemeldet werden. Schadenersatzansprüche müssen zudem unverzüglich bei der Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

§ 10 Fundgegenstände

Werden Gegenstände innerhalb der Einrichtung gefunden, so sind sie beim Kassenpersonal abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden hierbei Anwendung.

§ 11 Badebekleidung

Das Baden in der Einrichtung ist nur in üblicher Badebekleidung statthaft. Ob sie den Anforderungen entspricht, entscheidet allein das Personal.

§ 12 Aufsicht

1. Das Personal hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
2. Das Personal ist angewiesen, sich gegenüber allen Besuchern höflich und zuvorkommend zu verhalten. Das Personal ist befugt, Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und die gegebene Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu weisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, muss mit der Erstattung einer Anzeige gerechnet werden.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Auf das Recht der Gegendarstellung bei der Stadtverwaltung wird hingewiesen.

§ 13 Vereins- und Gruppenschwimmen

1. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen wird im Einzelfall vom leitenden Schwimmmeister geregelt.
2. Schwimmen und Üben in Gruppen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
3. Im übrigen gilt die Badeordnung.
4. Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsbesuchen und Veranstaltungen ist die jeweilige Aufsichtsperson in Verbindung mit dem Badpersonal für die Einhaltung dieser Badeordnung verantwortlich.

§ 14 Gebühren

Für die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 15 Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher geltende Haus- und Badeordnung außer Kraft.

Seiffhennersdorf, den 25.04.2016

Berndt
Bürgermeisterin



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekom-

men sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ERREICHBARKEIT
Regionalleitstelle Hoyerswerda

Die für den Landkreis Görlitz zuständige Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen (IRLS) in Hoyerswerda ist telefonisch wie folgt zu erreichen.

Notruf 112 für Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt
116 117 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst,
 erreichbar: Mo., Di., Do. 19–07 Uhr;
 Mi., Fr. 14–07 Uhr;
 Sa., So. 0–24 Uhr

03571 19222 Anmeldung Krankentransport
03571 19296 Allgemeine Erreichbarkeit IRLS/ Feuerwehr

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2016 (Änderungen vorbehalten!)

Datum	Thema	Ort	Organisator
05.-26.05.2016	„Yoga“ Etwas für die Gesundheit tun mit Ramona Wünsche	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
07.- 08.05.2016	Wochenendseminar „Malen mit Sand und Erden“ mit Ilona Hönicke	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
07.05.2016	Konzert für Orgel und Trompete U.Scheydt / R.Wintzen	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchengemeinde
13. – 16.05.2016	Pfingst-Familien-Spiel-Wochenende mit dem FamilyGames e.V.	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
15.05.2016	Pfingstgottesdienst	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchengemeinde
18.05.2016	Nähkurs mit Gisela Kaminsky	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
19.05.2016	Frauenfrühstück mit Ingrid Singer Thema: „Wenn sich das Leben verändert“	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
22.05.2016	BRUNCH auf der Windmühle von 10.00 - 14.00 Uhr	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
29.05.2016	„Tag des offenen Umgebendehauses“ Erleben Sie bei Kaffee und Kuchen Oberlausitzer Mundart.	Windmühle Neugersd.Str.	Windmühle e.V.
29.05.2016	Tag des offenen Umgebendehauses – Offenes Haus, Hausführungen, Ausstellung	Bulnheim Rumburger Str. 46a	TH Bulnheim e.V.

Geburtsjubilare der Stadt Seifhennersdorf

Mai 2016

01.05.	Frau Elisabeth Müllerlei	80. Geburtstag
01.05.	Frau Elsa Rudolph	103. Geburtstag
02.05.	Herr Wilfried Kother	75. Geburtstag
03.05.	Frau Gisela Grunewald	85. Geburtstag
08.05.	Herr Klaus Weihrauch	70. Geburtstag
11.05.	Frau Margarete Bitterlich	90. Geburtstag
11.05.	Herr Rainer Döring	75. Geburtstag
12.05.	Frau Monika Günzel	70. Geburtstag
13.05.	Frau Waltrud Hartmann	80. Geburtstag
14.05.	Herr Dieter Wendler	80. Geburtstag
15.05.	Frau Lorinde Hennig	75. Geburtstag
18.05.	Frau Regina Reichert	80. Geburtstag
18.05.	Herr Wolfgang Rekkitt	80. Geburtstag
20.05.	Frau Elga Kettner	80. Geburtstag
23.05.	Frau Christine Donath	75. Geburtstag
31.05.	Herr Klaus Müller	75. Geburtstag

Familiennachrichten des Standesamtes

*Wir kondolieren den Angehörigen des Verstorbenen
 Max Klaus Knaute*

Hier endet der amtliche Teil in Zuständigkeit der Bürgermeisterin. Nachfolgende Artikel der Stadtratsfraktionen sind keine amtlichen Mitteilungen und werden in deren Verantwortlichkeit veröffentlicht.

MITTEILUNGEN DER FRAKTIONEN:

KLARtext der Seifhennersdorfer CDU-Stadträte:

Termin Einwohnerversammlung zur Stadtentwicklung – Teil III

Der in dem Email der Stadtverwaltung vom 15.03.2016 an alle Stadträte verschickte Ablaufplan zur Fortschreibung des „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ (INSEK) vorgesehene Termin für die Einwohnerversammlung am 26.04.2016 wurde aufgrund des Vereinsjubiläums des Tschernobyl Seifhennersdorf e. V. per Abstimmung in der Sondersitzung vom 07.04.2016 mehrheitlich auf den 03.05.2016 verschoben und ins Karlihaus verlegt.

Ausschnitt aus dem am 15.03.2016 per Email verschickten Ablaufplanes der Fortschreibung des INSEK:



Mühsam ernährt sich das Eichhörnchen – Unternehmertreffen Teil IV

Nun hat es endlich stattgefunden! In der Stadtratsitzung vom 21.05.2015 für den Herbst 2015 beschlossen, ist es nun am 13.04.2016 wahr geworden: das 1. Unternehmertreffen auf

unsere Initiative hin. Frau Bürgermeisterin Berndt eröffnete diesen Abend ummalt mit Klaviermusik und Liedermacher-Songs vergangener Zeiten. Die Fraktionen der CDU und „Die Linke“ bekamen Gelegenheit einen Redebeitrag zu leisten. So kam es seitens der Fraktionsvorsitzenden der CDU, Brigitte Röthig, zu ungewohnt ernst vorgetragenen Worten. Wenn jedoch, aufgrund der über Jahre gewachsenen Finanzschiefelage, dem Ort das Wasser bis zum Hals steht, dann kann einem das Lachen auch einmal vergehen und so sprach Brigitte Röthig Worte zu unserem Haushalt nachhaltig und ernst aus, die an diesem Abend so nicht offenbart wurden:

„...Unsere Fraktion hat sich für dieses Unternehmertreffen stark gemacht, weil wir sagen, dass nur ein starker und gut integrierter Betrieb eine positive Ortsentwicklung begleiten und unterstützen kann. Wir befinden uns in einer akuten Haushaltslage, in der uns Stadträten derzeit noch unklar ist, ob die Gewerbesteuer aufgrund des anstehenden Haushaltsstrukturkonzeptes erhöht wird oder nicht. Das muss man jetzt hier an dieser Stelle in diesem Rahmen einmal so sagen.

Dieses Unternehmertreffen heute Abend ist als Auftaktveranstaltung für eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Unternehmern angedacht. Es soll 1/2-jährlich im Frühling und im Herbst ein solches Unternehmertreffen stattfinden, zu welchem auf Ihren und unseren Wunsch hin Gastredner eingeladen werden können.

Daher möchten wir heute Themen sammeln, damit wir diese fraktionsübergreifend im VA beraten können, um für das nächste Unternehmertreffen ein geeignetes Thema auszusuchen und einen passenden Gastredner einzuladen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass es je nach Thema einmal sein kann, dass zu einem Unternehmertreffen nach Selektion eingeladen wird, d. h. nur kleine Betriebe oder nur große Betriebe oder nur Handwerksbetriebe oder nur Einzelhändler, etc.“

Unser Unternehmerinformationsabend zum Thema „Starke Wirtschaft – schwache Struktur“ vom 14.04.2016 im WeißeWegClub - Teil II – Moderation: Herbert Runge

Heike Zettwitz (Dezernentin Landkreis Görlitz) bringt den demographischen Wandel auf den Punkt: Die Überalterung unseres Landkreises ist in der Prognose niederschlagend, sei aber auch nie so negativ eingetreten, wie vorberechnet. Das sei lt. Heike Zettwitz ein „Phänomen des Landkreises, der immer wieder auf die Beine komme“. Laut Herbert Runge ein Verdienst der „bodenständigen Bevölkerung“. Heike Zettwitz: „Bleib ich wie ein Kaninchen vor der Schlange stehen und warte, dass es mich frisst oder mache ich etwas“. Wir sagen: wir machen etwas und nehmen folgende positiven Ansatzpunkte mit:

- Tourismus: Für das Jahr 2015 weist Zittau 21.847 Übernachtungen vor. Seiffhennersdorf stolze 19.606 - begründet in der Marktkraft des Kiez Querxenland und der Windmühle. Dies gilt es zu stärken.

- Kontakt zur Hochschule vermitteln. Die Hochschule hat Kapazitäten frei für die Anfragen der Unternehmer aus dem verarbeitenden Gewerbe. Wer einen verbesserten Ablauf in physikalischen und biochemischen Verarbeitungsprozessen benötigt, kann über die IHK Kontakt mit der Hochschule aufnehmen.

- Stärken der Innovationskultur: Innovative Produkte schaffen ein Alleinstellungsmerkmal und verkaufen sich über den Preis. Auch hier fungiert die IHK als Ansprechpartner.

- Vernetzung: „Wenn wir nicht aufeinander zugehen, werden wir die Herausforderung der Zukunft nicht schaffen“, so der Geschäftsstellenleiter der IHK Zittau: Matthias Schwarzbach. Hier haben wir mit dem Unternehmertreffen vom 13.03.2016 im Rathaus den Grundstein gelegt und knüpfen mit dem Unternehmertreffen im Herbst 2016 an.

Filmtheater en bloc Teil III - Umsetzung Abriss Kino

In der Stadtratsitzung vom 21.04.2016 haben wir unseren Standpunkt zur BV 56-2016-S „Verkauf Nordstr. 14 (ehem. Kino)“ wie folgend vertreten. Die Beschlussvorlage wurde

von der Bürgermeisterin von der Tagesordnung abgesetzt, eine Abstimmung damit verhindert und so konnten wir dem Verkauf noch nicht widersprechen:

1. Rechtlicher Aspekt

Grundsätzlich vertritt ein Bürgermeister laut Sächsischer Gemeindeordnung bei seinen Handlungen die Gemeinde und damit den Gemeinderat. Außer in Seiffhennersdorf.

Die vorliegende Beschlussvorlage verstößt gegen eine Reihe von Beschlüssen des Stadtrates, insbesondere gegen die Beschlüsse 18-2013 und 18-2014-S. Eine Aufhebung aller Beschlüsse zum kompletten Abriss des ehemaligen Kinos wurde hier nicht beantragt. Die Beschlüsse sind rechtskräftig und gemäß § 52 (1) der SächsGemO und den §§ 3 und 10 (1) der Hauptsatzung der Stadt Seiffhennersdorf durch die Bürgermeisterin umzusetzen.

Was lässt die Bürgermeisterin annehmen, der Stadtrat habe seine Meinung geändert und er wolle nun das Kino verkaufen? Im Gegenteil: Da sie aufgrund der bisherigen Behandlung des Streitgegenstandes annehmen musste, dass die Mehrheit der Stadträte mit einem Verkauf nicht einverstanden ist, kann man an dieser Stelle nur Arglist vermuten.

2. Finanzieller Aspekt

Der Stadt würden mit dem Verkauf für € 1.- beträchtliche finanzielle Verluste entstehen. Für Erwerb des Grundstücks, Planungskosten, Dokumentationskosten und Gutachterkosten für die Auflagen der Denkmalenschutzbehörde und die Asbestbeseitigung hat die Stadt bisher ca. € 40.000.- aufgebracht. Die genauen Kosten kann die Kämmerin zur Verfügung stellen. Wir sehen hier eine Verletzung des §90 (1) SächsGemO, welcher besagt, dass die Stadt Vermögenswerte nicht unter Wert verschleudert darf. Des Weiteren hat die Bürgermeisterin ihren Kompetenzbereich durch die Veräußerung von Grundeigentum im Buchwert von über € 500.- im Einzelfall lt. § 10 (10) der Hauptsatzung der Stadt Seiffhennersdorf überschritten. Es gilt den Buchwert des Gebäudes, des Grundstückes und der Straße, welche über das Grundstück zum Karlihaus führt, im Gesamten zusammenzurechnen. Der Buchwert beläuft sich auf € 13.282,18. Außerdem können auf die Stadt Seiffhennersdorf Schadensersatzansprüche bzw. eine Vertragsstrafe von Seiten der Baufirma, die ab Montag 18.04. ihren Baueinsatz geplant hatte, zukommen.

3. Moralischer Aspekt

Die BV bezeugt die völlige Ignoranz von Seiten der Bürgermeisterin gegenüber den mehrheitlich gefassten Beschlüssen des Stadtrates. Sie zeigt das grundsätzlich falsche Verständnis von Frau Berndt zur Stellung eines Bürgermeisters und ist als bewusste Ablehnung der demokratischen Grundordnung zu werten. Der Abschluss des Kaufvertrages am 13.04.2016, die Freigabe des Abrisses am 14.04.2016 und die Verkündung des Baustopps am 15.04.2016 sind Beleg für die Selbstherrlichkeit der Bürgermeisterin und fügen der Stadt einen schweren Imageschaden zu. Juristen müssen oder sollten darüber befinden, ob hier arglistiges Handeln vorliegt.

Kumm oack rei: www.nubbern.de – für Sachlichkeit und Transparenz - Teil II

Weiterhin begrüßen wie Sie gerne auch virtuell auf unserer Fraktions-Internetseite: www.nubbern.de! Kumm oack rei!!

Verbunden mit einem herzlichen Gruß,

Ihre Brigitte Röthig – Fraktionsvorsitzende der CDU-Stadträte in Seiffhennersdorf
www.nubbern.de

Impressum:

Seiffhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seiffhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seiffhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seiffhennersdorf Erscheinungsdatum der Mai-Nr.: 6.5.2016
Redaktionsschluss Juniausgabe: 24.5.2016; erscheint am 3.6.2016
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Für Mitteilungen der Stadtratsfraktionen sind diese selbst verantwortlich.
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seiffhennersdorf



Sternradfahrt auf das Schlossgelände nach Königshain

Traditionelle Radveranstaltung des Landkreises Görlitz führt dieses Jahr nach **Königshain**

Zum 15. Mal wird es am **21. Mai 2016** wieder heißen: „Auf zur Sternradfahrt des Landkreises Görlitz“. Ziel ist in diesem Jahr das mitten im Landkreis gelegene Königshain mit seiner wunderschönen Schlossanlage.

Auf **zehn Touren und einer Rundtour** können Sie sich dem Ziel nähern. Alle Routen sind mit dem Logo der Sternradfahrt ausgedruckt. Starten können Sie in diesem Jahr von Hrádek nad Nisou/ Zittau, Herrnhut, Seiffhennersdorf/ Rumburk, Cunewalde, Oppach, Bautzen, Zgorzelec/ Görlitz, Weißwasser/O.L., Leknica/ Bad Muskau und Schleife. Von Königshain aus führt eine ausgeschilderte Rundtour über Arnsdorf, Krobnitz und Reichenbach/ O.L. wieder zurück zum Startort.

Alle Touren führen vorbei an einer Vielzahl liebevoll eingerichteter **Stempelstellen**. Dort erhalten Sie zwischen 9 und 15 Uhr (an den Startstempelstellen ab 8 Uhr) Ihren Teilnahmepass. An den Stempelstellen können Sie verweilen, um sich zu Erholen und zu Stärken. Außerdem erhalten Sie dort Stempel in Ihren Teilnahmepass. Mindestens drei Stempel müssen Sie gesammelt haben, um am Zielort an der Tombola teilnehmen zu können. Neben einer Vielzahl von Preisen, wird am 21. Mai als Hauptgewinn ein Trekkingrad ausgelost.

In Königshain an gekommen, können Sie entspannen, sich stärken und individuell oder im Rahmen einer kurzen Führung durch die Schlossanlage und den Park spazieren. Musik- und Kulturliebhaber werden in diesem Jahr genauso auf ihre Kosten kommen wie die Kleinen, denn ein buntes Programm erwartet Sie vor Ort.

Ihre Rückfahrt können Sie nach einem erlebnisreichen Tag per Rad oder Bus antreten. Gemeinsam mit dem ZVON bieten wir müden Radfahrern auch 2016 die Möglichkeit, gegen eine Gebühr von 7,00 EUR pro Erwachsener und 3,50 EUR pro Kind und Fahrrad unsere **Rückbusse** zu nutzen. Die Rückbusverbindungen sowie die Möglichkeit zur Buchung dieser finden Sie ab 25. April 2016 auf der Homepage www.sternradfahrt.de.

Den Flyer mit allen Touren und Stempelstellen finden Sie ab sofort in allen Touristinformationen des Landkreises Görlitz. Weitere Informationen auch auf www.sternradfahrt.de.

Der Landkreis Görlitz wünscht allen Radfahrern auch in diesem Jahr das nötige Durchhaltevermögen und natürlich viel Spaß beim Radeln!

Der Landkreis Görlitz dankt allen Sponsoren und Unterstützern, besonders der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien.

Ansprechpartner: Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH (Organisator), Maja Daniel-Rublack, Tel. 035813290121, E-Mail: maja.daniel@wirtschaft-goerlitz.de

Empfohlene Sternradfahrt-Touren nach Königshain

Tour 1 – Schleife **ca. 74,5 km**

empfohlener Startort: Sorbisches Kulturzentrum, Friedensstraße 65

geschätzte Fahrtzeit (ohne Stempelstellen-Stopp): 4,5 Stunden

Tourenverlauf: Schleife – Rohne – Mulkwitz – Neustadt – Boxberg/ O.L. – Klitten – Zimpel – Tauer – Förstgen – Ölsa – Leipgen – Weigersdorf – Oberprauske – Groß Radisch – Diehsa – NiederSeifersdorf – Thiemendorf – Königshain

Tour 2 – Bad Muskau **ca. 75,5 km**

empfohlener Startort: Bad Muskau Touristik, Schloßstraße 6

geschätzte Fahrtzeit (ohne Stempelstellen-Stopp): 4,5 Stunden

Tourenverlauf: Bad Muskau – Krauschwitz – Sagar – Skerbersdorf – Pechern – Werdeck – Podrosche – Klein Prebus – Steinbach – Lodenau – Rothenburg/O.L. – Nieder Neundorf – Zentendorf – Deschka – Zodel – Ober Neundorf – Ludwigsdorf – Görlitz – Schöpstal – Königshain

Tour 3 – Weißwasser/O.L. **ca. 52 km**

empfohlener Startort: Waldeisenbahn Muskau, Bahnhof Teichstraße

geschätzte Fahrtzeit (ohne Stempelstellen-Stopp): 3,5 Stunden

Tourenverlauf: Weißwasser – Weißkeißel – Rietschen – Stannewisch – Niesky – Jänkendorf – Nieder Seifersdorf – Thiemendorf – Königshain

Tour 4 – Zgorzelec(PL)/ Görlitz – Kreisbahnradweg **ca. 20 km**

empfohlener Startort: Görlitz Information, Obermarkt 32 oder Dom Kulturey Zgorzelec (PL), Parkowa 1

geschätzte Fahrtzeit (ohne Stempelstellen-Stopp): 1,5 Stunden

Tourenverlauf: Zgorzelec / Görlitz – Schöpstal – rund um Königshain

Tour 5 – Bautzen **ca. 40 km**

empfohlener Startort: Minigolfpark Bautzen, Strandpromenade 10

geschätzte Fahrtzeit (ohne Stempelstellen-Stopp): 2,5 Stunden

Tourenverlauf: Bautzen – Baschütz – Canitz Christina – Kumschütz – Drehsa – Wurschen – Nechern – Gröditz – Weicha – Weißenberg – Buchholz – Prachenau – Arnsdorf – Thiemendorf – Königshain

Tour 6 – Oppach **ca. 41 km**

empfohlener Startort: Gondelfahrt Oppach, Am Alten Graben 5

geschätzte Fahrtzeit (ohne Stempelstellen-Stopp): 2,75 Stunden

Tourenverlauf: Oppach – Beiersdorf – Lauba – Lawalde – Löbau – Georgewitz – Kittlitz – Oppeln – Glossen – Gosswitz – Oehlich – nördlich um Reichenbach/ O.L. – Feldhäuser (Mengelsdorf) – Königshain

Tour 7 – Cunewalde **ca. 39 km**

empfohlener Startort: Erlebnisbad Cunewalde, Am Sportzentrum 11

geschätzte Fahrtzeit (ohne Stempelstellen-Stopp): 2,5 Stunden

Tourenverlauf: Cunewalde – Halbau – Kleindehsa – Großdehsa – Oelsa – Löbau – Georgewitz – Kittlitz – Oppeln – Glossen – Gosswitz – Oehlich – nördlich um Reichenbach/ O.L. – Feldhäuser (Mengelsdorf) – Königshain

Tour 8 – Seiffhennersdorf / Rumburk (CZ) **ca. 56,5 km**

empfohlener Startort: Seiffhennersdorfer Sportverein e.V., Rosa-Luxemburg-Straße 4

geschätzte Fahrtzeit (ohne Stempelstellen-Stopp): 3,5 Stunden

Tourenverlauf: Seiffhennersdorf – Rumburk (CZ) – Jiřikov (CZ) – Ebersbach/Sachsen – Kottmarsdorf – Obercunnersdorf – Niedercunnersdorf – Ebersdorf – Löbau – Georgewitz – Kittlitz – Oppeln – Glossen – Gosswitz – Oehlich – nördlich um Reichenbach/ O.L. – Feldhäuser (Mengelsdorf) – Königshain

Tour 9 – Herrnhut **ca. 32 km**

empfohlener Startort: Tourist-Information Herrnhut, Comeniusstraße 6

geschätzte Fahrtzeit (ohne Stempelstellen-Stopp): 2 Stunden

Tourenverlauf: Herrnhut – Berthelsdorf – Rennersdorf – Bernstadt auf dem Eigen – Russenhäuser – Kemnitz – Lehdehäuser – Deutsch Paulsdorf – Schenkhäuser – Gersdorf – Markersdorf – Königshain

Tour 10 – Hrádek nad Nisou (CZ) /Zittau **ca. 55 km**

empfohlener Startort: Tourist-Information Zittau, Markt 1 oder BránaTrojemi Hrádek nad Nisou (CZ)

geschätzte Fahrtzeit (ohne Stempelstellen-Stopp): 3,5 Stunden

Tourenverlauf: Hrádek nad Nisou (CZ) – Zittau – Hirschfelde – Rosenthal – Ostritz – Leuba – Hagenwerder auf D12 – Tauchritz – Berzdorfer Halden – Jauernick Buschbach – Feldhäuser – Pfaffendorf – Markersdorf – Königshain

Rundkurs – Königshain **ca. 31 km**

empfohlener Startort: Königshain Schlossanlage, Dorfstraße 29

geschätzte Fahrtzeit (ohne Stempelstellen-Stopp): 2 Stunden

Tourenverlauf: Königshain – Thiemendorf – Arnsdorf – Dobschütz – Krobnitz – Meuselwitz – Gosswitz – Reichenbach – Königshain

Ausgewählte Stempelstellen (Tour Nr. 8:)

Seiffhennersdorf – Seiffhennersdorfer Sportverein e.V., Rosa-Luxemburg-Straße 4

Rumburk – Městské Informační Centrum Rumburk, Lužická nám. 103/8

Ebersbach/Sachsen – Fremdenverkehrsverein „Alte Mangel“, Georgeswalder Straße 1

Obercunnersdorf – Touristinformation „Haus des Gastes“, Hauptstraße 65

Obercunnersdorf – Freizeitbad Obercunnersdorf, Kottmarsdorfer Straße 35

Löbau – Tourist-Information, Altmarkt 1

Löbau – Messe „SPORT-FREI!“ am Messe- und Veranstaltungspark Löbau, Görlitzer Straße 2

Georgewitz – LWB Mühlenhof, Mühlweg 10

Kittlitz – Gaststätte „Gemauerte Mühle“, Alte Lausitzer Straße 2

Reichenbach/O.L. – St. Johanneskirche Reichenbach/ O.L., Kirchplatz 2

Reichenbach/O.L. – Freizeitbad, Oberreichenbach 5

Königshain – Königshainer Schlossanlage, Dorfstraße 29